Baugenossenschaft
Sonnengarten

Reglement Benützung Tief- und Einzelgarage

Stand Juli 2011

1. In Tiefgaragen darf je Einstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem Kasten aufbewahrt werden. Zusätzlich können ein Satz Pneus sowie ein Gepäck- und Skiträger gelagert werden, sofern sie die Bodenmarkierung auf keiner Seite überragen und der/die Nachbar/-in nicht beeinträchtigt wird.

2. Nicht erlaubt sind insbesondere das Lagern von:
   – Altpapier/Abfall
   – div. Holzgegenstände
   – Kartonschachteln
   – Kleidung/Stoffe
   – Blumenkisten
   – Gartenmöbel/Holzschränke
   – Benzinkanister
   – Chemikalien
   – grundsätzlich alles brennbare Material

3. Die Baugenossenschaft Sonnengarten behält sich das Recht vor, nicht erlaubte Gegenstände aus der Tiefgarage, unter Kostenfolge für den/die Mieter/-in, zu entfernen.

4. Einstellplätze und Einzelgaragen dürfen nicht als Kellerräume oder als Bastelräume und Materiallager verwendet werden. Ebenso dürfen keine Wartungsarbeiten am Fahrzeug ausgeführt werden.

5. Das Waschen des Fahrzeuges hat auf dem vorgesehenen Waschplatz zu erfolgen. Der Waschplatz ist jeweils sauber zu verlassen.

6. Die Lärmschutzverordnung sowie die Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der Feuerpolizei sind strikte einzuhalten.

7. Der/die Mieter/-in hat das eingestellte Fahrzeug sowie gelagerte Gegenstände selber gegen Beschädigung, Feuer, Explosion, Wasserschaden, Diebstahl usw. zu versichern. Die BGS lehnt jegliche Haftung für Schäden ab.

8. Bei Auflösung des Mietvertrages ist der/die Mieter/-in verpflichtet, den Einstellplatz und einen allfällig vorhandenen Pneukasten gereinigt abzugeben.

Baugenossenschaft Sonnengarten
Der Vorstand

Triemlistrasse 22
8047 Zürich
bg-sonnengarten.ch